

Letzter Akt in der steuerlichen Entlastung von Unternehmen

Gian Andrea Rusca

Einführung

Seit 2009 treten die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II schrittweise in Kraft. Ziel ist, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) steuerlich zu entlasten. In drei unabhängigen Massnahmepaketen werden die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert, substanzzehrende Steuern beseitigt oder abgebaut und Personenunternehmen steuerlich entlastet. Die letzten Massnahmen werden auf den 1. Januar 2011 eingeführt und zeitigen ab dem Steuerjahr 2011 Wirkung. Darunter fällt auch die im vorliegenden Artikel abgehandelte privilegierte Besteuerung bei Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen.

Fallbeispiel: Praxisaufgabe mangels Nachfolge

Dr. med. B. ist 60-jährig, Facharzt für Allgemeinmedizin und seit über 25 Jahren Inhaber einer Arztpraxis in Seftigen bei Thun. Die Praxis mit zwei angestellten medizinischen Praxisassistentinnen führt er in der Unternehmensform einer Einzelfirma. Dr. B. plant, seine Berufstätigkeit auf Ende 2010 endgültig aufzugeben. Trotz intensiver Suche ist es Dr. B. nicht gelungen, einen Nachfolger für seine Praxis zu finden. Dr. B. hat sich daher entschlossen, die Arztpraxis aufzugeben und seine Einzelfirma zu liquidieren.

In der Bilanz seiner Einzelfirma hat Dr. B. nicht nur sein Fahrzeug, sondern auch das von ihm und seiner Frau bewohnte Haus aktiviert, in dem sich auch die

Markante steuerliche Entlastung bei Praxisaufgabe ab 2011

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ermöglicht ab dem 1. Januar 2011 eine markante steuerliche Entlastung bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Ärztinnen und Ärzte, die sich derzeit mit der Praxisübergabe oder -aufgabe auseinandersetzen, sind gut beraten, zusammen mit ihrem Steuerberater die Steuerfrage zu prüfen und gegebenenfalls die Liquidation der Einzelfirma bis ins Jahr 2011 aufzuschieben. Wer vorher die Berufstätigkeit reduzieren muss oder will und die Arztpraxis an einen Nachfolger übergeben kann, hat die Möglichkeit, die Nachfolgerin oder den Nachfolger zunächst anzustellen und die definitive Praxisübergabe für 2011 zu vereinbaren.

Korrespondenz:
Gian Andrea Rusca
Rechtsanwalt,
dipl. Steuerexperte
Amstutz Greuter Rechtsanwälte
Hallerstrasse 6
Postfach 5122
CH-3001 Bern
Tel. 031 306 99 99
Fax 031 306 99 66

ga.rusca@amstutzgreuter.ch
www.amstutzgreuter.ch

Arztpraxis befindet. Infolge der jährlichen Abschreibungen ist der Verkehrswert des Fahrzeugs höher als dessen Buchwert. Das Haus hat seit der Einbringung in die Einzelfirma eine markante Wertsteigerung erfahren und könnte zu einem Preis deutlich über dem Buchwert verkauft werden. Das relativ neu beschaffte Praxisinventar hat Dr. B. in Absprache mit seinem Treuhänder jährlich abgeschrieben. Auch hier liegt der Marktwert deutlich über dem Buchwert. Auf dem Warenlager (z. B. Medikamente) bildete Dr. B. jeweils die steuerlich maximal zulässige Warenreserve. Gleiches gilt für die voraussichtlichen Debitorenverluste.

Dr. B. möchte das Fahrzeug und die Liegenschaft behalten und daher in sein Privatvermögen überführen. Für das Praxisinventar und das Warenlager hat er einen Käufer gefunden. Die Rückstellung für Debitorenverluste erweist sich im Nachhinein als unbegründet. Der Umfang der stillen Reserven kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1

Stille Reserven

	Buchwert	Marktwert	Stille Reserven
Auto	1 000	15 000	14 000
Haus	750 000	900 000	150 000
Inventar	50 000	150 000	100 000
Waren	60 000	90 000	30 000
Debitoren	24 000	30 000	6 000
Total	885 000	1 185 000	300 000

Mangels Nachfolger soll die Arztpraxis liquidiert werden. Der richtige Zeitpunkt spielt hierbei eine wichtige Rolle.



Liquidation der Arztpraxis bis 31. Dezember 2010

Durch die Aufgabe der Arztpraxis und damit der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden sämtliche stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert und unterliegen beim Unternehmer als Liquidationsgewinn der Einkommenssteuer. Dies gilt sowohl im Falle des Verkaufs einzelner Geschäftsaktiven an Dritte oder bei deren Überführung ins Privatvermögen des Einzelunternehmers, als auch wenn ein Dritter die Arztpraxis kauft.

Das noch bis am 31. Dezember 2010 geltende Bundesrecht besteuert den aus der Liquidation resultierenden Gewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen. Die über mehrere Geschäftsjahre gebildeten stillen Reserven werden im selben Steuerjahr realisiert und führen infolge der Gesamtbesteuerung von ordentlichem Einkommen und Liquidationsgewinn sowie der progressiven Steuertarife zu einer hohen Steuerbelastung.

Im Gegensatz zum geltenden Bundesrecht kennen bereits heute diverse Kantone bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit für die Kantons- und Gemeindesteuern eine spezielle Besteuerung des Liquidationsgewinnes. So besteuert z.B. der Kanton Bern die ersten Fr. 250 000.– des Liquidationsgewinnes gesondert vom übrigen Einkommen zum Sondertarif (Art. 44 StG BE).

Steuerlich privilegierte Liquidation der Arztpraxis ab 1. Januar 2011

Beim Liquidationsgewinn handelt es sich faktisch um aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne. Die negativen Auswirkungen der gemeinsamen und progressionswirksamen Besteuerung des Liquidationsgewinnes mit dem übrigen Einkommen werden mit der Unternehmenssteuerreform II gemildert.

Art. 37b Abs. 1 DBG – Liquidationsgewinne

Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeträge gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

Art. 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht neu vor, dass der Bund bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit

die in den beiden letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat, d.h. getrennt vom übrigen Einkommen, besteuert. Zudem ist für die Bemessung des Steuersatzes neu lediglich ein Fünftel des erzielten Liquidationsgewinnes massgebend. In jedem Falle gelangt aber ein Minimalsatz von 2% zur Anwendung (vgl. Tabelle 2).

Bekanntlich steckt ein beachtlicher Teil des Vermögens Selbstständigerwerbender in Form stiller Reserven in deren Unternehmen. Der Liquidationsgewinn ist daher oft unverzichtbar für das Bestreiten des Lebensunterhaltes nach der Pensionierung. Bei Anschluss an eine 2. Säule kann mit Hilfe des Liquidationsgewinnes eine Deckungslücke geschlossen und der BVG-Einkauf vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG). Erst bei Bezug des angesparten BVG-Guthabens erfolgt dessen (privilegierte, d.h. tiefere) Besteuerung. Zur Wahrung der Rechtsgleichheit sieht Art. 37b DBG die Möglichkeit vor, dass auch bei Verzicht auf Einkauf einer bestehenden Deckungslücke oder gar bei Fehlen eines BVG-Anschlusses ein sogenannter fiktiver Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden kann. Dieser wird wie eine Kapitaleistung aus der 2. Säule besteuert, das heisst gesondert zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifes nach Art. 36 DBG (vgl. Tabelle 2).

Folgende weiteren Voraussetzungen sind an die Anwendbarkeit der privilegierten Liquidationsbesteuerung nach Art. 37b DBG geknüpft:

Tabelle 2

Besteuerung nach neuem Recht

Liquidationsgewinn 2011	300 000
mutmassliche BVG-Einkaufslücke ¹	-100 000
Restbetrag ²	200 000

¹ Sondersteuer zu 1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG

Tarif für 100 000 nach Art. 36 DBG	2,17%
1/5 dieses Tarifes	0,43%
Sondersteuer Vorsorgetarif	430

² Besteuerung Restbetrag nach Tarif Art. 38 DBG

1/5 des Restbetrages	40 000
Tarif für 40 000 nach Art. 38 DBG	0,07%
minimaler Tarif	2,00% 4000

Tabelle 3

Vergleich altes / neues Recht

	2010	2011
Einkommen aus SE *	100 000	100 000
Liquidationsgewinn	300 000	300 000
übriges steuerbares Einkommen *	20 000	20 000
Total ordentlich steuerbar	420 000	120 000
Total privilegiert steuerbar	0	300 000
Total Direkte Bundessteuer	41 946	7 950

* zusätzliche Annahmen

Steuerersparnis aufgrund Art. 37b DBG	33 996
--	---------------

- Die Betriebsaufgabe muss nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder wegen Invalidität erfolgen.
- Der Selbstständigerwerbende muss seine selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv, bzw. vollständig aufgeben. Das Weiterführen auch einer reduzierten selbstständigen Erwerbstätigkeit als Nebenerwerb schliesst die Anwendung von Art. 37b DBG aus. Kein Problem ist hingegen der Wechsel in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit (z. B. die Anstellung in einer anderen Arztpraxis oder in einem Spital).
- Der Steuerpflichtige hat die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven sowie eine echte oder fiktive BVG-Einkaufslücke nachzuweisen. Die Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit legt dar, wie der fiktive Einkaufsbetrag zu berechnen ist.

Auch in Bezug auf die Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen tritt auf den 1. Januar 2011 eine Erleichterung in Kraft. Der Wertzuwachsge-
winn, d. h. die Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Anlagekosten, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zur tatsächlichen Veräusserung der Lie-

genschaft aufgeschoben werden. Wenn der Antrag auf Aufschub unterbleibt, unterliegt der Wertzuwachsge-
winn wie die übrigen stillen Reserven der privilegierten Besteuerung von Art. 37b DBG.

Steuern sparen dank Praxisaufgabe erst ab 2011

Ein Vergleich der im Falle von Dr. B. auf Stufe Bund anfallenden Steuern bei Liquidation seiner Einzel-
firma auf Ende 2010 resp. 2011 zeigt ein klares Bild. Verschiebt Dr. B. die Liquidation seiner Arztpraxis ins
Jahr 2011, erzielt er allein für den Bereich der Direkten Bundessteuer eine Steuerersparnis von beinahe
Fr. 34 000.– (Tabelle 3).

Art. 37b DBG ermöglicht eine markante steuerliche Entlastung bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die neue Regelung bietet daher eine prüfenswerte Alternative zur steuerneutralen Umwandlung der Einzel-
firma in eine Kapitalgesellschaft mit anschliessendem steuerfreiem Verkauf. Selbstständigerwerbende, die sich derzeit mit der Betriebsaufgabe auseinandersetzen, sind gut beraten, die sich aus Art. 37b DBG ergebende Option eingehend zu prüfen und gegebenenfalls die Liquidation der Einzel-
firma bis ins Jahr 2011 aufzuschieben.

SWISS MEDICAL WEEKLY



Das «Swiss Medical Weekly» ist eine international beachtete, peer reviewte Forschungszeitschrift auf Open-Access-Basis. Mit Ihrem Abonnement der gedruckten Ausgabe unterstützen Sie diese insbesondere für den akademischen Nachwuchs in der Schweiz wichtige wissenschaftliche Plattform:

**Jahresabonnement (25 Ausgaben):
Fr. 150.– exkl. Versand**

Bestellung per E-Mail an auslieferung@emh.ch, im Internet unter www.smw.ch oder telefonisch unter **061 467 85 75**.

Ausgabe 7/8 erscheint am 20. Februar 2010:

Peripheral lymphadenopathy in immunocompetent adults

Silvia Richner, Gerd Laifer

Unexplained lymphadenopathies represent a diagnostic dilemma. The differential diagnosis is broad, and although only few diseases will be either severe or treatable, patients as well as their doctors are in fear of missing a relevant diagnosis such as a malignancy.

Misleading score-lines on tablets: facilitated intake or fractional dosing?

Isabelle Arnet, Kurt E. Hersberger

For the majority of scored tablets the official sources of drug information contained no explicit indication on fractional dosing. Improvement of splitting information is necessary to avoid potential medication errors.

Changes of coagulation parameters during high altitude expedition

Jacqueline Pichler Hefti, Lorenz Risch, Urs Hefti, Inge Scharer, Gert Risch, Tobias M. Merz, Alex Turk, Martina M. Bosch, Daniel Barthelmess, Otto Schoch, Marco Maggiorini, Andreas R. Huber

Coagulation parameters change significantly during hypobaric hypoxia. Whereas we could detect no association between AMS scores and coagulation parameters, our results do show some parameters to be associated with an acclimatisation protocol and a successful ascent to the summit.

A report of ten patients with thyroid hemiagenesis: ultrasound screening in patients with thyroid disease

Dilek Berker, Ufuk Ozuguz, Serhat Isik, Yusuf Aydin, Yasemin Ates Tutuncu, Gulhan Akbaba, Serdar Guler

Thyroid hemiagenesis is a rare congenital abnormality of the thyroid gland, characterized by the absence of one lobe. This study aims to identify the frequency of TH and associated diseases in outpatients referred to our clinic for the first time.

EMH Schweizerischer Ärzteverlag
Editores Medicorum Helveticorum